

1. Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).*
- *§ 30 LFGB; Verbote zum Schutz der Gesundheit*
- *§ 31 Absatz 1 LFGB; Übergang von Stoffen auf Lebensmittel*

Wir bestätigen, dass von den von uns gefertigten Glasverpackungen unter üblichen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen in das Füllgut übergehen.

2. Verpackungsgesetz

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Artikel 11 der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30.05.2018) in Verbindung mit den Entscheidungen der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19.02.2001 und 2006/340/EG vom 08.05.2006*
- *Verpackungsgesetz (VerpackG) - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017*

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Glasbehälter dem § 5 „Stoffbeschränkungen“ des Verpackungsgesetzes betreffend die Konzentration von Schwermetallen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) entsprechen.

Auf das Standardblatt T 134 „Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG“ wird verwiesen.

3. Gute Herstellungspraxis (GMP-Verordnung)

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*

Wir bestätigen, dass die von uns gefertigten Glasverpackungen entsprechend der o. g. GMP-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gefertigt werden.

Wir verweisen hier insbesondere auf die Artikel 5 (Qualitätssicherungssystem), Artikel 6 (Qualitätskontrollsystem) und Artikel 7 (Dokumentation).

4. HACCP-Erklärung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004*
- *Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I Nr. 39)*
- *Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).*

Wir bestätigen als Zulieferer von qualitativ hochwertigen Verpackungen für die Lebensmittelindustrie, ein auf die Produktion abgestimmtes HACCP- System nach den Grundsätzen der oben genannten Richtlinien und Verordnungen im Herstellungsprozess implementiert zu haben.

Das durch die EG- Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004/EG) geforderte HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points = System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritischer Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie geworden.

5. Rückverfolgbarkeit

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, Artikel 17, vom 27. Oktober 2004*

Wir bestätigen, dass wir mit den auf der Palettenfahne aufgebrachten Informationen die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sicherstellen können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert u.a. die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Festlegung der Haftung zu erleichtern.

Die Unternehmer müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.

6. Glasbeschaffenheit und Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004*
- *DIN ISO 719 Stand 1989-12; Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C, Prüfverfahren und Klasseneinteilung*

Wir bestätigen, dass das von uns gefertigte Glas einem herkömmlichen Kalk-Natron-Glas entspricht und gemäß DIN ISO 719 geprüft wird, das bedeutet, dass die produzierten Gläser aufgrund eines Verbrauches von max. 0,85 ml Salzsäure (0,01 Mol/l) je g Glasgrieß der hydrolytischen Klasse 3 entsprechen.

Wir bestätigen, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 unsere Glasverpackungen unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

7. Leitfaden für den Konformitätsnachweis

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13.11.2004)*
- *Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720)*
- *Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG*
- *Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Amtsblatt der Europäischen Union L 302/28 vom 19.11.2005)*
- *Europäische Normenreihe DIN EN 13427 ff. Stand 2004-10*

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert gemäß Artikel 16 Konformitätserklärungen obligatorisch und verpflichtend abzugeben, sofern in Einzelmaßnahmen die Beifügung einer schriftlichen Erklärung vorgegeben ist, dass die Lebensmittelbedarfsgegenstände den geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Einzelmaßnahmen im Sinne der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004, d. h. spezifische Vorschriften und Beschaffenheitsvorgaben für einzelne Materialien, sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, Keramik, sowie aus regenerierter Cellulose gegeben. Diese Einzelmaßnahmen sind in der nationalen Bedarfsgegenständeverordnung umgesetzt. Ergänzend gilt die europäische Verordnung zur Beschränkung bestimmter Epoxyderivate.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände (u.a. Lebensmittelverpackungen) aus anderen Materialien, wie z.B. Glas, Stahl, Aluminium, Papier und Wellpappe gibt es keine spezifischen rechtlichen Regelungen und damit keine Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen. Hier gelten allein die allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, wie z.B. die Forderung der Guten Herstellungspraxis, der Inertheit und Rückverfolgbarkeit.

8. Erklärung zur REACH-Verordnung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2008 der Kommission vom 08.10.2008 betreffend der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006*

Wir bestätigen, dass wir auf Lieferantenseite sichergestellt haben, dass alle für die Glasherstellung notwendigen Rohstoffe den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, insbesondere also ggf. eine Registrierung unter REACH erfolgte.

Die Produkte der Glasindustrie (z. B. Behältnisse aus Glas zu Verpackungszwecken) sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche, nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungspflicht für diese Erzeugnisse nach der REACH-Verordnung besteht nicht.

Herausgeber:
Bundesverband Glasindustrie e.V.
Hansaallee 203
D-40549 Düsseldorf
E-Mail info@bvglas.de
Web www.bvglas.de

Rechtlicher Hinweis

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit, Qualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten jedoch ausgeschlossen.